

 **Bundesministerium**
Inneres

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0504-II/2/b/2018

Wien, am 6. November 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. September 2018 unter der Zahl 1637/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeieinsatz bei Fußballspielen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1:

Sind dem Bundesministerium für Inneres Fälle eines solchen Polizeiverhaltens bekannt?

Nein. Ein derartiges Verhalten von Exekutivbediensteten, wie in einem einzigen Medienartikel dargestellt, ist nicht bekannt. Das in der Anfrage und in dem dieser zugrunde liegenden Medienbericht dargestellte Verhalten (der Standard vom 28. August 2018 „Bereits vor der Ankunft am Gästesektor habe die Polizei den Innsbrucker Fanmarsch beschimpft und attackiert. Eine Gruppe von BeamtInnen stürmte in den vorderen Teil der Gruppe und versuchte, wild um sich schlagend, einzelne Personen herauszuziehen.“) steht im Widerspruch mit der umfassenden Einsatzdokumentation der Landespolizeidirektion Wien.

Frage 1a:

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden für zukünftige Einsätze abgeleitet?

Aufgrund der Verneinung der Vorfrage ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 2:

Wie kann es zu einem derartigen Polizeiverhalten kommen?

Das in der Anfrage und dem dieser zugrunde liegenden Medienbericht dargestellte Verhalten steht im Widerspruch mit der umfassenden Einsatzdokumentation der Landespolizeidirektion Wien.

Angemerkt wird, dass die Anreiseroute der Innsbruck-Fans, entgegen der im Vorfeld getroffenen Absprachen, geändert wurde. Deshalb kam es zu einer Verzögerung bei der Anreise zum Stadion, dies mit der offensichtlichen Intention, die Verantwortlichen unter Druck zu setzen, um die Intensität und Dauer der Durchsuchungen zu verringern.

Diese Taktik der Innsbruck-Fans wurde in der Vergangenheit österreichweit bereits mehrmals angewendet.

Das verbale Fehlverhalten eines leitenden Exekutivbediensteten einem namentlich nicht bekannten Fans gegenüber, das jedoch in keiner Weise dem im Standard vom 28. August 2018 dargestellten Wortlaut entspricht und mit dem auch nicht Gewalt angedroht worden ist, wurde zwischen dem leitenden Exekutivbediensteten und dem Sicherheitsverantwortlichen von FC Wacker Innsbruck an Ort und Stelle besprochen. Der Sicherheitsverantwortliche zeigte sich damit zufrieden.

Frage 2a:

Wie kann physische und verbale Gewalt durch Beamt_innen gerechtfertigt werden?

Zwangsgewalt und die Androhung von Zwangsgewalt sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und der Strafprozessordnung (StPO) unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit legitime und notwendige Mittel zur sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung.

Dies bedeutet aber nicht, dass allfällige verbale Entgleisungen von Exekutivbeamten toleriert werden. Im Gegenteil werden diesen Exekutivbeamten gegenüber die entsprechenden Maßnahmen ergriffen.

Frage 2b:

Wird so ein Verhalten akzeptiert?

Die Androhung und Ausübung von Zwangsgewalt darf nur in Entsprechung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen. Ein wie immer geartetes Fehlverhalten wird weder toleriert noch

akzeptiert. In diesem Sinne wurden bereits am Einsatzort entsprechende Maßnahmen gesetzt, das festgestellte verbale Fehlverhalten eines Einsatzbeamten zu korrigieren.

Des Weiteren erfolgte eine Nachbearbeitung des Einsatzes durch das Bundesministerium für Inneres und der Landespolizeidirektion Wien.

Frage 2c:

Wer entscheidet über die Dauer und Intensität der Sicherheitskontrollen?

Aufgrund der Sicherheitsrichtlinien der Österreichischen Fußball-Bundesliga wurde das angeführte Spiel von der Österreichischen Fußball-Bundesliga als Risikospiele eingestuft. Die Einlasskontrollen sind Aufgabe des Veranstalters und nach Maßgabe der Richtlinien der Bundesliga von der Veranstaltungsbehörde (Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36) im Bewilligungsbescheid festgelegt. Der Veranstalter hat die Sicherheitskontrollen mit seinem Ordnungsdienst durchzuführen. Die Landespolizeidirektion Wien hat eine Durchsuchungsanordnung (§ 41 SPG) für das Spiel erlassen, d.h. dass der Zutritt zur Veranstaltungsstätte nur Personen gestattet war, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen ließen. Solche Einzeldurchsuchungen sind bei Risikospiele üblich und sind den Fans bekannt. Ebenso ist bekannt, dass es dadurch zu Verzögerungen beim Einlass kommen kann.

Durch die von den Innsbruck-Fans - entgegen der Absprachen im Vorfeld – vorgenommene Änderung der Anreiseroute kam es auch zu einer Verzögerung bei der Anreise zum Stadion, was eine Minimierung des Zeitfensters bis zum Anpfiff des Spiels nach sich zog, weshalb nicht alle angereisten Fans rechtzeitig zum Spielbeginn die Sicherheitskontrollen passieren konnten.

Zusätzliche Durchsuchungs-Stichproben durch die Sicherheitsexekutive im Zuge von Einlasskontrollen sind bei Risikospiele gängige Praxis und wurden aufgrund der Vorgaben des Einsatzleiters umgesetzt. Durch die Auffindung von illegaler Pyrotechnik (Vernebelungsgranate) wurde die Notwendigkeit dieser Maßnahmen auch bestätigt.

Frage 3:

Welche Anweisungen bekommen die Beamt_innen, die bei solchen Einsätzen vor Ort sind, hinsichtlich des Umgangs mit großen Massen von Fans?

Unter Beachtung der 3D-Philosophie (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) werden Prioritäten für die sicherheitspolizeiliche Auftragserfüllung folgendermaßen vorgegeben:

1. Vorfeld-/Nachfeldsicherung,

2. Sicherung der Veranstaltung,
3. Verhinderung strafbarer Handlungen,
4. Ausforschung von Straftätern.

Frage 3a:

Wie ist die Kommunikation im Vorfeld einer solchen Veranstaltung gestaltet?

Sämtliche Anweisungen und Informationen, welche einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten sollen, sind im Behördenauftrag und im Einsatzbefehl dokumentiert und werden den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der vorgesehenen Einsatzbesprechung zeitnah von den jeweiligen Verantwortungsträgern übermittelt.

Frage 3b:

Gibt es im Vorfeld spezifische Anweisungen mit den Fans umzugehen? Wenn ja, welche?

Ja. Die sicherheitspolizeiliche Auftragserfüllung hat unter Beachtung der 3D-Philosophie zu erfolgen.

Frage 4:

Welche Möglichkeiten gibt es, die Kommunikation zwischen Fans und Polizist_innen zu verbessern und das Aggressionspotenzial zu senken?

Durch den Einsatz von szenekundigen Beamtinnen und Beamten wird der Kontakt zu den Fans intensiv proaktiv gesucht und gepflegt. Durch Aufklärung und Kommunikation soll das Aggressionspotential minimiert werden. Zusätzlich kommen bei derartigen Anlässen auch „Taktische Kommunikationsfahrzeuge“ (TKF) zum Einsatz, mit dem Ziel deeskalierend, kommunikativ und erklärend auf das Verhalten der Fangruppierungen einzuwirken.

Frage 4a:

Welche Regeln und Anweisungen zur Deeskalation von Ausschreitungen gibt es?

Die grundsätzliche Regelung ergibt sich aus den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes. In Bezug auf Einsätze bei Sportveranstaltungen erfolgt eine detaillierte Regelung im Erlass zu „Sportveranstaltungen mit sicherheitspolizeilicher Relevanz“ (Handbuch Sportveranstaltungen), in dem auch die Anwendung der 3D-Philosophie beschrieben ist.

Frage 5:

Wie viele Szenekundige Beamte (SKB) waren bei diesem Fußballspiel im Einsatz?

Bei diesem Fußballspiel waren gesamt 14 Szenekundige Beamte im Einsatz.

Frage 5a:

Welche genauen Aufgaben haben SKB bei Fußballspielen?

Die Tätigkeit der Szenekundigen Beamten bei Fußballspielen beinhaltet unter anderem die Erstellung von Gefährdungsanalysen für die Lagebeurteilung, die Mitwirkung an ordnungsdienstlichen und sicherheitspolizeilichen Einsätzen und die Begleitung der Fans auf Reisewegen zur Verhinderung von Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vor, während und nach der Sportveranstaltung. Sie sind im Einsatz dem Einsatzkommandanten unterstellt und sind für die Erstellung von Analysen und Lagefeldern für das Lagebild zur Unterstützung der strategischen, operativen und taktischen Maßnahmen für die exekutive Einsatzplanung zuständig.

Frage 5b:

Haben die bei diesem Match anwesenden SKB ihre Aufgaben erfüllt?

Ja. Die anwesenden 14 Szenekundigen Beamten haben ihre Aufgaben im Sinne der Vorgaben erfüllt.

Frage 5c.

Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund der Bejahung der Vorfrage ist die Beantwortung dieser Frage obsolet.

Frage 5d:

Wenn ja, wie konnte es dann den in den Medien beschriebenen Szenen kommen?

Die in der Präambel zur gegenständlichen Anfrage geschilderte Darstellung in einem Medienbericht entspricht nicht den Tatsachen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Gästefans vom konsequenten Umsetzen des (präventiven) polizeilichen Schutzauftrages überrascht waren. Weder aus den Einsatzberichten der eingesetzten Kommandanten noch

aus persönlichen Gesprächen mit den betroffenen Führungskräften konnten Hinweise auf willkürliches Verhalten entnommen werden.

Es wurde laufend Kontakt mit dem Behördenvertreter sowie den Verantwortlichen des Veranstalters und des Ordnerdienstes gehalten. Auch der Vertreter der Bundesliga und der Sicherheitsverantwortliche des FC Wacker Innsbruck wurde über den Verlauf der polizeilichen Maßnahmen informiert.

Frage 5f:

In welcher Weise ist die Arbeit der Polizist_innen von den SKB abhängig?

Die Szenekundigen Beamtinnen und Beamten sind im Einsatz dem Einsatzkommandanten unterstellt. Die Erstellung von Analysen und Lagebildern durch die Szenekundigen Beamten zur Unterstützung der strategischen, operativen und taktischen Maßnahmen für die exekutive Einsatzleitung, liefern (zusätzliche) Informationen für den Einsatzkommandanten. Durch ihre Tätigkeit unterstützen sie die Ordnungseinheiten und stellen eine wichtige Ergänzung im Rahmen der 3D-Philosophie dar.

Herbert Kickl

